



Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e.V.  
info@bsd-ev.info | www.bsd-ev.de

## STELLUNGNAHME

# zum Entwurf zum Thüringer Gesetz zur Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes (ThürAGProstSchG)

22.04.2021

Der Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e. V. besteht seit 2002 und gründete sich mit dem Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes (ProstG). Als Verband der Prostitutionsbranche vertreten wir – u. a. auch – die Interessen unserer Mitglieder, die Bordellbetreiber\*innen und Sexarbeiter\*innen sind.

So bedanken wir uns zunächst für das Angebot, zum Entwurf zum Thüringer Gesetz zur Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes (ThürAGProstSchG) Stellung zu nehmen.

Vorab möchten wir aber zunächst auf unsere Haltung zum Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) hinweisen, dass wir grundsätzlich ablehnen u. a.:

- weil es sich erneut um ein Sondergesetz handelt, während wir eine Gleichstellung der Branche mit anderen Branchen und damit auch eine Einbindung in die „normalen“ Gesetze anstreben,
- weil Sexarbeiter\*innen mit der regelmäßigen Pflicht zur Registrierung und gesundheitlichen Beratung schlechter gestellt werden als andere anderen Erwerbstätigen,
- weil die Prostitutionsgewerben mit höheren Auflagen versehen werden als andere Betriebe,
- weil die Kondomverordnung nicht überprüft werden kann,
- und weil das Gesetz eher von einem paternalistischen und victimisierenden Charakter geprägt ist, als von einem rechtbasierten und emanzipatorischen.

Das haben wir auch bei der Beratung<sup>1</sup> des ProstSchG zum Ausdruck gebracht. Wir hätten uns eine konsequente Übertragung des ProstG auf alle anderen relevanten Gesetzesbereiche (z. B. Gewerbebereich, Sperrgebiets-VO) gewünscht. Folglich haben wir auch einen eigenen Gesetzesvorschlag<sup>2</sup> unterbreitet.

Gleichstellung von Sexarbeit mit anderen Branchen bedeutet u. a. Sexarbeiter\*innen nicht nur mit einer sozialen, vulnerablen Brille zu betrachten und Bordellbetreiber\*innen nicht aus der kriminologischen, sondern den Arbeitsschutz- und Gewerbe-Aspekt in den Vordergrund zu stellen, d. h. die Rechte aller Akteure zu stärken, Professionalisierung und Empowerment aller Sexarbeiter\*innen zu fördern. Dazu hätte es sicher einer breiten Informationskampagne bedurft.

Dennoch unterstützen wir unsere Mitglieder bei der Umsetzung auf die Erfordernisse des ProstSchG nach besten Kräften und erstellten hierzu auch eine umfangreiche Broschüre<sup>3</sup> in 7 Sprachen.

<sup>1</sup> <https://bsd-ev.info/publikationen/>

<sup>2</sup> <https://bsd-ev.info/publikationen/>

<sup>3</sup> <https://bsd-ev.info/publikationen/> „Gute Geschäfte – das ABC des Prostituiertenschutzgesetzes“ – mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Auch begrüßen wir den Entwurf zum Thüringer Gesetz zur Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes (ThürAGProstSchG), denn damit besteht nach dessen Verabschiedung dann in allen 16 Bundesländern eine gewisse Rechtssicherheit.

1. Auf jeden Fall ist positiv anzumerken, dass Sexarbeiter\*innen in Thüringen keine Verwaltungsgebühren für die Anmeldung und die gesundheitliche Beratung zu zahlen haben.
2. Wir hätten uns allerdings eine andere federführende Behörde gewünscht, also nicht das Ministerium des Inneren und Kommunales, sondern eher das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft – so befürchten wir doch eher eine Betrachtung der Branche aus kriminologischer Sicht.
3. Bedenkenswert erachten wir die Übertragung der Befugnisse nach Abschnitt 5 des Prostituiertenschutzgesetzes (= Überwachung) auch auf die Polizei. Kaum eine andere Branche unterliegt bzgl. des gewerberechtlichen Kontextes der Kontrolle durch die Polizei, sondern in der Regel den Ordnungsbehörden. Hier regen wir dringend eine Änderung an. Diese Regelung wird auch zur Verwirrung führen, denn einmal wird die Polizei als Überwachungsbehörde nach dem ProstSchG tätig und dann im Rahmen der Strafverfolgung. Und wenn die Polizei und die Ordnungsbehörde die Überwachung nach dem ProstSchG vornimmt, wird dies auch zu Verwirrung führen.
4. Bedauerlich finden wir die fehlende (finanzielle und sachliche) Unterstützung für eine autonome Fachberatungsstelle für Prostituierte in Thüringen. Es bedarf unbedingt einer solchen Fachberatungsstelle, um Sexarbeiter\*innen ergebnisoffen, freiwillig und mit einer Pro-Prostitutionshaltung zu beraten und zu unterstützen und zwar für den Einstieg in die Prostitution, während der Prostitution und für einen Umstieg von der Prostitution in einen anderen Beruf. Hier empfehlen wir neben dem Thüringer Gesetz zur Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes (ThürAGProstSchG) ein Engagement.

22. 04. 2021



Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e. V.  
Wilhelmine-Gemberg-Weg 10  
10179 Berlin  
[www.bsd-ev.info](http://www.bsd-ev.info)  
[info@bsd-ev.info](mailto:info@bsd-ev.info)